

Allgemeine Aufnahme- und Vertragsbestimmungen

für die kirchlichen Schulkindbetreuungsgruppen in und an Grundschulen in der

Kirchengemeinde Völkenrode/Watenbüttel
Kirchgang 7, 38112 Braunschweig
Schulkindbetreuung Völkenrode und Watenbüttel

§1 Begriff und Auftrag

(1) Die Schulkindbetreuungsgruppe in und an Grundschulen ist ein Angebot der Evangelisch - luth. Kirchengemeinde und steht allen Erziehungsberechtigten für ihre Kinder offen. Sie ist ein Kernpunkt kirchengemeindlicher Arbeit. Die Mitarbeiter/innen arbeiten auf der Grundlage christlichen Glaubens.

(2) Die Schulkindbetreuungsgruppe ist ein ergänzendes Angebot zur jeweiligen Grundschule. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, zu begleiten und zu stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie zu fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen,
- kindgemäße Vermittlung von biblischen Geschichten, Liedern, Gebeten und das gemeinsame Erleben von Gottesdiensten und Festen im Kirchenjahr.
- In der Schulkindbetreuung werden die Kinder beim Anfertigen der Hausaufgaben begleitet.

(3) Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Schulkindbetreuungsgruppe ergänzt und unterstützt diese Aufgabe. Eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist deshalb unerlässlich. Die Fachkräfte der Schulkindbetreuungsgruppe und die Erziehungsberechtigte/n verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und regelmäßigen gegenseitigen Information. Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten wird insbesondere auch durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

§2 Aufnahme in die Schulkindbetreuungsgruppe

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage der vom Träger der Schulkindbetreuungsgruppe im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Kriterien, wobei der Träger das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz sowie die mit der Stadt Braunschweig vereinbarten Förderrichtlinien beachtet.

(2) In die Schulkindbetreuungsgruppe werden nur die Kinder aufgenommen, die die jeweilige Grundschule besuchen. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind/ihre Kinder schriftlich bei der Leiterin/dem Leiter der Schulkindbetreuungsgruppe an. Die Träger der Schulkindbetreuungseinrichtung entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Gruppe auf der Grundlage der erstellten Kriterien. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtaufnahme wird das Kind in eine Warteliste aufgenommen.

(3) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes, spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes vorlegen

- den unterschriebenen Betreuungsvertrag,
- das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen und Spaziergängen,
- alle relevanten Unterlagen, die für die Ermittlung des Betreuungsentgeltes erforderlich sind (auch Leistungsbescheide),
- Einzugsermächtigung
- Selbsteinschätzung

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nur, wenn die unter 1 - 5 genannten Unterlagen am vereinbarten Aufnahmetag vorliegen, anderenfalls ist die Aufnahme des Kindes bis zur vollständigen Aushändigung der

erforderlichen Unterlagen zu verschieben. Werden die insbesondere unter 1 - 5 genannten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt vorgelegt, gilt der Betreuungsvertrag als nicht zustande gekommen bzw. aufgelöst.

§3 Entgelt

(1) Die Berechnung und Festsetzung erfolgt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung. Das Entgelt muss unter Berücksichtigung des Einkommens und der Zahl der Kinder, die ein Betreuungsangebot in einer Einrichtung in der Stadt wahrnehmen gestaffelt sein.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgelttarifes durch die Stadt Braunschweig können die Erziehungsberechtigten das Kind zum Halbjahresende kündigen, falls der Platz nicht vorher anderweitig besetzt werden kann.

(3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Entgelt enthalten und werden zusätzlich monatlich erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Essensgeldes besteht auch für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Schließungszeiten und unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich am Mittagessen teilnimmt.

§4 Zahlung des Entgeltes

(1) Entgelt und Essensgeld sind jeweils monatlich im Voraus, in der Regel bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Für den Aufnahmemonat ist das zu entrichtende Entgelt mit Vertragsabschluss fällig. Erziehungsberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 zu kündigen.

(2) Das Entgelt ist während des gesamten Schuljahres (1. August bis 31. Juli) auch in den Ferien zu entrichten. Die in § 6 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Braunschweig ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bis zur endgültigen Festsetzung zur Zahlung eines Entgeltes im Rahmen der Selbsteinschätzung, mindestens jedoch zur Zahlung des jeweilig geltenden Mindestbeitrages gemäß der Entgeltstaffel der Stadt Braunschweig. Nebenkosten, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen und gesondert eingesammelt, diese Nebenkosten sind nicht im Entgelt enthalten.

(4) Die Erziehungsberechtigten nehmen in der Regel am Lastschriftverfahren des Verwaltungsamtes des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig teil und erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung. Formulare sind bei der Leitung erhältlich.

§5 Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

(1) Die Schulkindbetreuungsgruppe ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung beginnt im Anschluss an den Unterricht um 13.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. In den Ferien werden die Kinder je nach Angebot ganztags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr betreut. Die Betreuungszeit beginnt dann mit Beginn der ersten Stunde.

§6 Schließung der Schulkindbetreuungsgruppe

(1) Während der Sommerferien ist die Gruppe in der Regel für die Dauer von 3 Wochen, des Weiteren zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an den von der Grundschule festgelegten Brückentagen geschlossen. Zweimal im Jahr kann die Gruppe wegen eines Studientages für die Mitarbeiter/innen geschlossen werden. Weitere Schließungstermine in den Ferien sind möglich und werden mit den Erziehungs-berechtigten abgesprochen und jeweils rechtzeitig bekannt gegeben

(2) Der Träger ist berechtigt, die Schulkindbetreuung bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Wird die Schulkindbetreuungsgruppe auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem vorstehend genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§7 Regelungen im Krankheitsfall

(1) In der Schulkindbetreuungsgruppe können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Gruppe nicht besuchen. Stellen Mitarbeiter/innen die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Schulkindbetreuung abzuholen.

(2) Die Schulkindbetreuungsgruppe ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i.S.d. Infektionsschutzgesetzes, vgl. Merkblatt des Gesundheitsamtes), auch im häuslichen Bereich unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. Windpocken, Scharlach, Keuchhusten, etc.

(3) Nach Überwindung von Infektionskrankheiten kann für den weiteren Besuch eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Darüber hinaus darf das Kind die Schulkindbetreuung erst nach einer 24stündigen Symptommfreiheit wieder besuchen. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Das gilt auch für Veranstaltungen der Schulkindbetreuung.

(4) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Einzelfall erfolgen.

§8 Mitteilungen an die Schulkindbetreuungsgruppe

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter zu verständigen.

(2) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der dienstlichen und privaten Telefonnummer/Handynummer sowie der Krankenkasse sowie Änderungen, die das Sorgerecht für das Kind betreffen, dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Kirchengemeinde nicht.

§9 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Schulkindbetreuungsgruppe, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä .. Sie beginnt mit der

Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet, wenn die Kinder nach Hause gehen.

§10 Unfallversicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich beim Gemeindeunfallversicherungsverband unfallversichert:

- auf direktem Wege zur und von der Schulkindbetreuungsgruppe,
- während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuungsgruppe,
- während aller Veranstaltungen auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin/dem Leiter unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 11 Abmeldungen

(1) Abmeldungen sind nur zum Ablauf eines Schuljahresjahres möglich und müssen schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schuljahres eingereicht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Monatsende zwischen Erziehungsberechtigten und Träger vertraglich vereinbart werden.

(3) Das Entgelt ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird bzw. der Betreuungsvertrag beendet ist.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag kann von den Erziehungsberechtigten und von dem Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn

- ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich gestört ist,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Schulkindbetreuungsgruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

(2) In den Fällen, in denen die Fortsetzung der Betreuung aus besonders schwerwiegenden Gründen auch für die Dauer der Kündigungsfrist unzumutbar ist, besteht für beide Vertragspartner ein Recht zur fristlosen Kündigung.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht auch für die Dauer der Kündigungsfrist.

§13 Kündigung durch den Träger

(1) Der Träger hat über die in § 12 geregelten Kündigungsrechte hinaus das Recht,

- den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn das Betreuungsangebot wegen struktureller Veränderungen oder veränderter Betriebserlaubnis (z.B. Gruppenschließung oder Änderung des Betreuungsumfangs) nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

- den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes für zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug sind.
- den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein Kind nachweislich durchgehend 4 Wochen fehlt, ohne dass der/die Leiter/in verständigt worden ist.

(2) Die Kündigung des Trägers der Schulkindbetreuungsgruppe bedarf der Schriftform. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Entgeltes bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist bestehen.

§ 14 Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder mitgebracht haben, haftet der Träger nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Mitarbeiter/innen.

§15 Datenschutz

(1) Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 - 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen. (Die Bestimmungen können beim Träger eingesehen werden.)

(2) Die Schulkindbetreuung ist nach §8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages zum Kindeswohl) dazu verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das in der Einrichtungskonzeption verankerte sowie mit dem Träger vereinbarte Kinderschutzkonzept anzuwenden und das Jugendamt einzuschalten.

§16 Betreuungsvertrag

(1) Die vorstehenden Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Schulkindbetreuungsgruppe spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

(2) Der Träger der Einrichtung kann die Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts und die Widerspruchsfrist wird die Kirchengemeinde die Erziehungsberechtigten hinweisen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die evangelischen Schulkindbetreuungseinrichtungen in und an Grundschulen treten mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.

Braunschweig, den 24.10.2019

Markus Zunker
Vorsitzender des Kirchenvorstandes



Andreas Hahn
Geschäftsführender Pfarrer